

12. 1. Rechtliche Bedeutung der Zeichnung einer Stammeinlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Auftrage eines Anderen. Steht der Verpflichtung zur Abtretung des gezeichneten Geschäftsanteiles aus einem solchen Auftrage die Vorschrift des § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 entgegen?

2. Kann der Auftraggeber solcher Zeichnung die von ihm an die Gesellschaft geleisteten Einzahlungen von der Gesellschaft um dessen Willen zurückfordern, weil die Abtretung des Geschäftsanteiles durch den Beauftragten an ihn nicht in der durch § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 vorgeschriebenen Form erfolgt ist?

I. Zivilsenat. Urf. v. 18. Dezember 1901 i. S. S. Gesellschaft m. b. H. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. I. 275/01.

I. Landgericht Hirschberg i. S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger errichtete im Vereine mit zwei anderen Personen 1896 die verklagte Gesellschaft mit beschränkter Haftung und übernahm auf das Stammkapital von 225 000 M den Betrag von 100 000 M als Stammeinlage. In Wirklichkeit wollte der Kläger nur 50 000 M als Einlage leisten, die anderen 50 000 M der im Mai 1900 verstorbene Kaltwerkbesitzer K. Auf Ersuchen des K. übernahm der Kläger die vollen 100 000 M als seine Stammeinlage mit der Abrede, daß er nach Zahlung der erforderlichen Raten durch K. an ihn 50 000 M an K. abtreten solle. Durch schriftliche, nur der Unterschrift nach notariell beglaubigte Erklärung vom 8. Juli 1896 trat der Kläger dann auch 50 000 M Geschäftsanteil an K. ab, und die Abtretung wurde der Gesellschaft angemeldet, auch in das Handelsregister eingetragen. Der Kläger zahlte 50 000 M auf das Stammkapital, K. 25 000 M vor der Abtretung, 25 000 M nachher bis November 1897.

Im Jahre 1900 kam zur Sprache, daß die Abtretungserklärung vom 8. Juli 1896 nichtig sei, weil nicht gerichtlich oder notariell beurkundet, und in einem Vorprozesse der Parteien wurde durch rechtskräftiges Urteil die Abtretung für ungültig erklärt, der Antrag der Beklagten, festzustellen, daß der Geschäftsanteil des Klägers nur noch 50 000 M betrage, abgewiesen. K. und demnächst seine Erben forderten von der Beklagten die eingezahlten 50 000 M zurück, erklärten sich aber schließlich damit einverstanden, daß das Kapital der Gesellschaft als ein jederzeit rückforderbares verzinsliches Darlehen verbleibe. Die Gesellschaft forderte darauf am 27. November und 1. Dezember 1900 auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. April

1892 den Kläger zur Zahlung seiner rückständigen Einlage von 50 000 *M* bei Vermeidung des Ausschlusses auf und erklärte ihn, da die Aufforderung erfolglos blieb, seines Geschäftsanteiles von 100 000 *M* und der darauf geleisteten Teilzahlung von 50 000 *M* für verlustig.

Der Kläger, davon ausgehend, daß durch die Zahlung des *R.* seine Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber getilgt sei, und *R.*, bezw. seine Erben nur von ihm die an die Gesellschaft gezahlte Valuta zurückfordern könnten, wurde mit dem Antrage klagbar, die Beklagte zu verurteilen: 1. ihn als Gesellschafter mit einer Stammeinlage von 100 000 *M* anzuerkennen, und 2. demgemäß die Erklärung zurückzunehmen, durch welche er als Gesellschafter für ausgeschlossen und der auf seine Stammeinlage geleisteten Zahlungen für verlustig erklärt war. Die Abtretungserklärung wiederholte er am 31. Dezember 1900 in notariell beurkundeter Form.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil *R.* die Zahlungen zur Tilgung eigener, nicht bestehender Schuld geleistet habe, Kläger aber, nachdem er aus der Gesellschaft ausgeschlossen, zur Erhebung der Klage auf Ungültigkeitserklärung des Beschlusses nicht mehr legitimiert sei.

Der erste Richter erkannte nach der Klage, und die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Die Parteien streiten darüber nicht, daß der Kläger in dem Gesellschaftsvertrage über die Errichtung der verklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Einlage von 100 000 *M* auf das Stammkapital übernommen hat, den Betrag von 50 000 *M* aber mit Wissen aller Beteiligten im Auftrage des *R.* mit der Abrede gezeichnet hat, daß *R.* ihm dazu 50 000 *M* in den erforderlichen Raten zahlen, und er nach geschehener voller Zahlung dem *R.* 50 000 *M* von seinem Geschäftsanteile abtreten solle.

Danach ist der Kläger zwar Schuldner der Gesellschaft in Höhe der von ihm in dem Gesellschaftsvertrage übernommenen Einlage von 100 000 *M* geworden. Diese Stammeinlage konnte ihm nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 weder ganz noch teilweise erlassen oder gestundet werden. Die Abmachung mit *R.* hat der Ge-

gesellschaft und Dritten gegenüber keine rechtliche Bedeutung. Die Stammeinlagen bilden das Stammkapital der Gesellschaft, auf das hin Dritte der Gesellschaft kreditieren, denen der Betrag des Stammkapitales durch die Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages von dem Registerrichter bekannt gegeben wird (§ 10 a. a. O.). Auf die Abmachung mit K. würde der Kläger sich deshalb nicht berufen können, um seine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der übernommenen Stammeinlage zu erreichen. Aber K. war dem Kläger gegenüber verpflichtet, ihn von der Verpflichtung zur Leistung von 50000 M auf die übernommene Stammeinlage gegen Abtretung des entsprechenden Teiles des Geschäftsanteiles zu befreien, sei es durch Zahlung an die Gesellschaft, sei es durch Zahlung an den Kläger selbst. Diese Verpflichtung des K. folgt aus dem Auftrage und der Ausführung desselben und den §§ 65 flg. 82 U.L.R. I. 13, nicht aus einer Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Klägers als Gesellschafters zur Abtretung eines Teiles seines Geschäftsanteiles begründet werden sollte. Der § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, welcher für eine solche Vereinbarung die gerichtliche oder notarielle Form fordert, findet deshalb keine Anwendung. Er will durch die erschwerte Form die Spekulation mit Geschäftsanteilen, den Handel mit solchen, den leichten Wechsel der Gesellschafter im Interesse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung verhindern oder erschweren, hat aber nichts zu thun mit einem Falle, wo, wie hier, unstreitig K. von Anfang an mit dem Wissen aller Beteiligten mit einer Stammeinlage von 50000 M Gesellschafter werden, nur aus besonderen Gründen nicht mit seiner Person sofort hervortreten wollte, der Kläger nur vorgeschoben wurde, um neben einem eigenen Geschäftsanteile von 50000 M einen gleichen Geschäftsanteil im eigenen Namen, aber in Wahrheit für Rechnung des K. als dessen Fiduziar zu erwerben.

Von dieser Grundlage aus ist der Entscheidung des Berufungsrichters im Ergebnis ohne Bedenken beizutreten.

Der Kläger hat auf die übernommene Stammeinlage von 100000 M den Betrag von 50000 M, den er formell und materiell schuldet, unstreitig bezahlt. Nach dem Gesetze blieb er der Gesellschaft Schuldner für den Rest der Stammeinlage von 50000 M. Davon hat K. bis zum Tage der später für nichtig erklärten Abtretung vom

8. Juli 1896 an die Gesellschaft 25 000 *M* gezahlt. Damit hat er in dieser Höhe die Schuld des Klägers an die Gesellschaft und zugleich seine Schuld aus dem Auftrage an den Kläger bezahlt, und es kann nicht die Rede davon sein, daß er diesen Betrag um deswillen von der Gesellschaft zurückfordern könnte, weil die Zahlung ihren Zweck, dadurch die Bedingung für die Ausübung des Rechtes auf die Abtretung des Geschäftsanteiles zu erfüllen, verfehlt habe, da die Abtretung vom 8. Juli 1896 nicht in der vom Gesetze durch § 15 Abs. 3 a. a. O. erforderlichen Form erfolgt sei. Die Gesellschaft hat durch die Zahlung nur das empfangen, was sie zu fordern hatte, und K. hat die Schuld des Klägers nach dem festgestellten Sachverhalte nicht als eigene Schuld gezahlt, sondern weil er dem Kläger gegenüber zur Zahlung verpflichtet war. Die Rückforderung gegen die Gesellschaft ist deshalb nach den §§ 180. 185. 178 Nr. 2 A.L.R. I. 16 ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 41 S. 123, Bd. 64 S. 100; 1. 19 § 1. 1. 44. 1. 65 § 9 Dig. 12, 6.

K. könnte sich darauf, daß die Abtretungserklärung vom 8. Juli 1896 ihm den abgetretenen Geschäftsanteil nicht verschafft hat, der Gesellschaft gegenüber überhaupt nicht berufen, aber auch nicht einmal dem Kläger gegenüber. Denn der Kläger ist aus dem Auftrage verpflichtet geblieben, den im Auftrage des K. gezeichneten und von K. bezahlten Geschäftsanteilsteil abzutreten, und ist dazu nicht bloß bereit und imstande, sondern hat auch unstreitig die Abtretungserklärung in notarieller Form am 31. Dezember 1900 abgegeben.

Nicht anders liegt die Sache hinsichtlich der von K. nach der Abtretungserklärung vom 8. Juli 1896 an die Gesellschaft gezahlten 25 000 *M*, sodaß es eines näheren Eingehens auf die Frage nicht bedarf, ob die Verlustigkeitserklärung vom 4. und 11. Januar 1901 nicht schon um deswillen ungerechtfertigt war, und die Klage nicht schon um deswillen begründet ist, weil der Kläger zur Zeit der Mahnung und Androhung vom 27. November und 1. Dezember 1900 keinesfalls mit einer Einzahlung von 50 000 *M* im Verzuge war. Denn diese 25 000 *M* hat K. zwar gezahlt, nachdem er durch die Abtretungserklärung Gesellschafter und Schuldner der Gesellschaft geworden zu sein glaubte, und der Kläger, wenn die Abtretungserklärung zu Recht bestand, nur noch Eventualschuldner der Gesellschaft gemäß

§ 22 des Gesetzes vom 20. April 1892 war. Aber auch zu dieser Zahlung war R. zugleich aus dem Auftrage und aus der Vereinbarung mit dem Kläger verpflichtet, und diese Verpflichtung und die durch die Zahlung bewirkte Befreiung des Klägers von seiner eigenen Verpflichtung ist zur Zeit nicht beseitigt, da der Kläger die förmliche Abtretungserklärung abzugeben nicht nur bereit und imstande ist, sondern bereits abgegeben hat, die Erben des R. die Erklärung nur zu acceptieren haben, wozu sie verpflichtet sind, wie dies alles bereits oben dargelegt ist. Die verklagte Gesellschaft handelte bei dieser ihr bekannten Sachlage geradezu arglistig, als sie dem Kläger die Verlustigkeitserklärung androhte und die Verlustigkeitserklärung aussprach, die unberechtigt war, weil von einem Verzuge des Klägers nicht die Rede sein kann.“ . . .